



Die Verfassung vom Kinderhaus Am Hauptsmoorwald

Präambel

- (1) Von August bis Oktober 2011 trat das pädagogische Team des Kinderhauses Am Hauptsmoorwald als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Das Personal verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder, an sie betreffenden Entscheidungen, wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane vom Kinderhaus Am Hauptsmoorwald sind die Kinder-konferenzen und das Kinderhaus-Parlament.

§ 2 Kinderkonferenzen in Kindergarten und Kinderhort

- (1) Die Kinderkonferenzen finden nach Möglichkeit einmal in der Woche, mindestens aber 2x im Monat, in jeder Bezugsgruppe bzw. im Hort statt.
- (2) Die Kinderkonferenzen im Hort setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen. Die Teilnahme an den Kinderkonferenzen im Kindergarten ist freiwillig, eine Alternativbetreuung findet nur im gleichen Raum statt.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Bezugsgruppe betreffen.
- (4) Zur Entscheidungsfindung ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder erforderlich.
- (5) Die Kinderkonferenzen werden von einem Kind oder einer pädagogischen Mitarbeiterin anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Die Protokolle werden für alle sichtbar ausgehängt und in Form von Fotoprotokollen archiviert.
- (6) Die Kinderkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die im Kinderhaus-Parlament die Interessen des Kindergartens vertreten sollen. Entsendet werden sechs Kindergartenkinder und von den 1. und 2. Klässlern, sowie den 3. bis 5. Klässlern, jeweils 2 Vertreter und eine pädagogische Mitarbeiterin aus Kindergarten und Kinderhort, in das Kinderhaus-Parlament. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode für die Kinderdelegierten dauert von Oktober bis Juli. Wiederwahl ist

möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderhaus-Parlament

(1) Das Kinderhaus-Parlament tagt in ca. 4wöchigem Rhythmus von Oktober bis Juli im Sitzungsaal des Kinderhauses. Es kann bei Bedarf beschließen, außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

(2) Das Kinderhaus-Parlament setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenzen und der Einrichtungsleitung zusammen.

(3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern, deren Kinder nicht Delegierte sein dürfen, und/oder des Trägers zur Parlamentssitzung eingeladen.

(4) Das Kinderhaus-Parlament wählt aus seiner Mitte ein Kind zum ersten Vorsitzenden und eine/n Erwachsenen zum zweiten Vorsitzenden.

(5) Das Kinderhaus-Parlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und des Trägers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(7) Die Parlamentssitzungen werden von den Vorsitzenden anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung im Eingangsbereich veröffentlicht und danach per Fotoprotokoll in einem Protokollordner archiviert.

(8) Die Protokolle werden in der nächsten Kinderkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmung

(1) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, was sie während der Freispielzeit und außerhalb der Hausaufgabenzeit, wo und mit wem machen.

(2) Alle Kinder können sich im Kinderhaus frei bewegen, entsprechend, der für die jeweiligen Räumlichkeiten festgelegten Regeln (siehe Raumregeln unter §11).

(3) Während der Bezugszeit haben die Treffer das Recht, die Türen vorübergehend zu schließen und anderen den Zutritt zu ihren Raum zu verwehren.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, zu bestimmen,

- dass die Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach draußen gehen müssen,
- dass alle Vorschulkinder an der wöchentlich statt findenden Vorschule teilnehmen müssen,
- dass alle Hortkinder von Montag bis Donnerstag ihre Hausaufgaben erledigen müssen,

- dass bestimmte Kindergartenkinder zu bestimmten Zeiten am Vorkurs Deutsch teilnehmen müssen.

§ 5 Wahrung eines persönlichen Intimbereichs

(1) Die Kinder haben das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden. Dazu gehören u.a. die Rechte der Kinder zu entscheiden,

- dass bestimmte Personen sie nicht wickeln oder nicht dabei sein dürfen, wenn sie gewickelt werden,
- wer ihre persönlichen Fächer öffnen darf.

(2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, das Recht der Kinder nach Absatz (1) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht andere Kinder, Erwachsene, Räume und Gegenstände unangemessen beeinträchtigt bzw. beschädigt und aufgestellte Regeln nicht beachtet werden.

(3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer Einblick in ihr Portfolio nehmen darf.

§ 6 Mitbringen privater Dinge

Feuerzeuge und Waffen dürfen nicht mitgebracht werden. Für die Nutzung von Handys, Spielekonsolen und MP3 Player muss vorab der Medienführerschein absolviert werden.

Die Kinder entscheiden darüber mit, ob und unter welchen Umständen private Gegenstände mit ins Kinderhaus mitgebracht werden dürfen. Dies wird in den Kinderkonferenzen festgelegt.

§ 7 Kleidung

(1) Kinder und Personal ziehen beim Betreten des Kinderhauses die Straßenschuhe aus und stellen diese in den entsprechenden Garderoben ab. Es besteht im Hortbereich, in den Fluren, im Restaurant und in allen Bädern und WC´s Hausschuhpflicht (Gymnastikschuhe, Hüttenschuhe, Stoppersocken mit durchgehender Gummisohle).

(2) Eltern und Besucher müssen vor Betreten der Funktions- oder Gruppenräume die Straßenschuhe ausziehen. (siehe Zeichenerklärung im Anhang)

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter oder nasser Witterung kleiden, sofern ausreichend Wechselkleidung vorhanden. Das pädagogische Personal steht beratend zur Seite. Krippenkinder sollen in angemessener Form, aber aktiv unterstützt werden, selbständig angemessene diesbezügliche Entscheidungen zu fällen.

(4) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, Kinder, im Sinne der Gesundheitsfürsorge, auf längere Ausflüge nicht mitzunehmen, wenn keine wetterentsprechende Kleidung vorhanden ist (Sonnenschutz und Regenkleidung beim Aufenthalt im Freien).

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Hände waschen nach dem Toilettengang und vor den Mahlzeiten, sowie ausreichend Sonnenschutz beim Aufenthalt im Freien, sind für alle Kinder Pflicht.
- (2) Das Recht nach § 5 (1) darf durch diese Maßnahmen jedoch nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Sicherheitsfragen

Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht des pädagogischen Personals Gefahr im Verzug ist.

§ 10 Mahlzeiten

- (1) Alle Kinder nehmen am täglichen warmen Mittagessen teil und bekommen einen entsprechenden Anteil davon, entscheiden dann aber selbst ob und wie viel sie davon essen. Alle Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie am Frühstück und der Brotzeit am Nachmittag teilnehmen möchten.
- (2) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, nach Abschätzung des individuellen Essverhaltens, Kinder beim Essen zu bremsen oder sie zum Essen zu motivieren.
- (3) Die Kinder dürfen selbst entscheiden, wann und wie oft sie etwas trinken.
- (4) Koffeinhaltige Getränke und Limonaden dürfen generell nicht mitgebracht und verzehrt werden. Ausnahmen sind hierbei Feste und Veranstaltungen im Kinderhaus.
- (5) Die Kinder dürfen mitentscheiden über die Auswahl der Speisen und Getränke.
- (6) Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

§ 11 Regeln und Grenzen

(1) Umgangsformen im Kinderhaus

Es herrscht ein wertschätzender Umgangston (keine Schimpfwörter und Ausdrücke). Kinder, Eltern und pädagogisches Personal begrüßen und verabschieden sich immer persönlich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung. Niemand darf den Anderen körperlich und seelisch verletzen.

(2) Umgang mit Materialien und Gegenständen

Das Eigentum des Kinderhauses und das Eigentum eines Jeden darf nicht mutwillig beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Die Kinder und das pädagogische Personal werden angehalten, mit den vorhandenen Materialien achtsam und ressourcenorientiert umzugehen.

Die mit einem STOP-Schild (siehe Zeichenerklärung im Anhang) versehenen Möbel und Gegenstände sind für die Kinder nicht frei zugänglich.

Telefone und Fotoapparate der Einrichtung dürfen nur nach Absprache von den Kindern benutzt werden.

Materialien, die kaputt gegangen sind, müssen dem pädagogischen Personal umgehend gemeldet werden.

Mutwillig beschädigte oder zerstörte Gegenstände müssen von den Kindern bzw. den Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

(3) Bring- und Abholzeit

Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeiter beginnt und endet mit der persönlichen Begrüßung und Verabschiedung von Kindern mit abholberechtigten Personen (im Hort auch ohne, im Einverständnis der Eltern).

Das Abholen des Kindes muss innerhalb der Buchungszeit erfolgen.

(4) Informationspflicht

Jedes neue Kindergarten- und Hortkind und jeder neue pädagogische Mitarbeiter wird über die geltenden Rechte und Regeln, sowie das Beschwerderecht im Kinderhaus im ersten Monat informiert. Dies geschieht bei den Kindern durch die Bezugserzieherin in Kinderkonferenzen und in der Bezugszeit, sowie durch das pädagogische Personal insgesamt im Rahmen des Kinderhausalltags und der damit verbundenen Aktivitäten.

Die neuen Mitarbeiter/innen erhalten im Rahmen des Einarbeitungsstandards die Verfassung, müssen diese lesen und ihr Einverständnis zur Arbeit damit durch Unterschrift kundtun. Allen neuen Kinderhaus- Eltern wird die Verfassung mit den Vertragsunterlagen mit ausgehändigt.

(5) Folgende Raumregeln gelten:

Turnhalle und Bewegungsraum

Krippenkinder dürfen nicht allein in diesen Räumen spielen.

Hortkinder dürfen nicht ohne Hortpersonal die Turnhalle nutzen.

Das Klettergerüst und die Schaukelanlage dürfen von den Kindern nicht allein genutzt werden.

In der Turnhalle können allein max. 4 Kindergartenkinder spielen.

Im Bewegungsraum können höchstens 4 Kindergarten und/ oder Hortkinder gleichzeitig darin spielen.

Mit den Fahrzeugen aus dem Bewegungsraum können die Kinder im Bewegungsraum und in Fluren mit roter Teppichmarkierung fahren.

Bereits spielende Kinder bzw. die ersten Kinder im Raum, müssen von nachfolgenden Kindern erst gefragt werden, ob sie mitspielen dürfen. Nach einer vereinbarten Zeit, behält sich das pädagogische Personal vor, regulierend einzugreifen.

Ausgeräumte Spielsachen werden von den Kindern nach der Benutzung wieder an ihren Platz zurück geräumt, das pädagogische Personal kontrolliert dies.

Kletterburg

Die Kletterburg kann von max. 6 Kindern barfuß benutzt werden, die ausschließlich in diesem Bereich bleiben.

Außengelände

Mit dem Sand kann ausschließlich in den Sandspielbereichen gespielt werden.

Der Matschbereich kann nur mit Gummistiefeln und Matschhose bei Krippen- und Kindergartenkindern benutzt werden. Bei heißem Wetter kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Ballspiele sind nur auf der dafür ausgewiesenen Ballspielwiese und dem Basketballbereich erlaubt.

Fahrzeuge dürfen nur auf Wegen und der Fahrbahn verwendet werden.

Das Klettergerüst darf allein in der obersten Ebene von max. 4 Kindern ab 5 Jahren gleichzeitig genutzt werden.

Das Rauspringen aus der Nestschaukel ist nicht erlaubt. Andere Spielsachen sind im Schaukelbereich verboten.

Außengelände Kinderkrippe

Der Krippengarten kann von Allen genutzt werden, außer während der Schlafenszeit.

Mit dem Sand kann ausschließlich im Sandkasten gespielt werden.

Lernwerkstatt

Die Lernwerkstatt darf von max.3 Kindern ab dem Vorschulalter nach Absprache genutzt werden.

Spielsachen und Materialien werden von den Kindern nach der Benutzung wieder an ihren Platz zurück geräumt.

Sitzungssaal und Dachterrasse

Der Sitzungssaal und die Terrasse dürfen nur vom Personal genutzt werden.

Funktions- und Gruppenräume

Wenn ein STOP- Schild (siehe Zeichenerklärung im Anhang) an der Tür hängt, ist dieser Raum für andere Personen nicht zugänglich.

Im Kindergarten gelten zusätzlich noch individuelle Regeln für einige Bereiche.

Küchen, Erwachsenen- WC ´s, Büro ´s, Abstellkammern, Kellerräume

Diese Räume dürfen nicht allein von Kindern betreten werden. Ausnahmen sind Sonderabsprachen mit dem Personal.

Auch Eltern ist es nicht gestattet, Küchen, Funktionsräume, Büroräume und Abstellräume ohne Anwesenheit vom Personal zu betreten.

Individuelle Regeln für alle Räume sind nach Absprache mit dem pädagogischen Personal möglich.

(6) Nichtachtung von Regeln

Bei Nichtbeachtung von Regeln erfolgt beim 1. Mal eine Verwarnung und beim 2. Mal ein Nutzungsverbot (rote Karte im Hort). Die Dauer des Nutzungsverbotes beträgt 1- 3 Kinderhaustage.

(7) Über weitere und ergänzende Regeln des Zusammenlebens im Kinderhaus entscheiden die Kinder mit.

§ 12 Beschwerderecht der Kinder

(1) Jedes Kind hat das Recht sich zu beschweren.

(2) Mögliche Beschwerdeformen sind:

- Ansprechen eines Erwachsenen

- Nutzung des Beschwerdebriefkastens am Empfang im Kindergarten oder Hort (die Leerung erfolgt im Kindergarten täglich vor der Bezugszeit vom Hallendienst und im Hort um 11:00 Uhr vom Empfangsdienst)

(3) Klärung einer Beschwerde :

- sofort oder sobald wie möglich

- Gruppenbelange oder Regeländerungen werden zuerst in der Bezugsgruppenzeit oder in den Kinderkonferenzen geklärt

- betrifft eine Regeländerung die Verfassung wird diese im Team und Parlament abschließend geklärt.

§ 13 Raumgestaltung

Die Kinder entscheiden über die Gestaltung der Innen- und Außenräume mit. Ausgenommen von diesem Recht sind die Büros, die Küchen und die Toiletten, sowie die Kellerlagerräume.

§ 14 Finanzen

Die Kinder entscheiden über Anschaffungen im Rahmen einer festgelegten Summe mit.

§ 15 Angebote und Projekte

(1) Die Kinder entscheiden vorrangig über die Auswahl von Themen und die inhaltliche Gestaltung von Projekten und Angeboten, entsprechend ihrem Entwicklungsstand.

(2) Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, auch ohne Absprache mit den Kindern Projekte und Angebote zu bestimmten Themen anzubieten und inhaltlich zu gestalten. Dies gilt insbesondere für spezielle Förderangebote.

§ 16 Veranstaltungen und Feiern

Die Kinder entscheiden mit, wie Feste und Ausflüge gestaltet werden. Die Teilnahme an Festen und Ausflügen ist freiwillig. Generell gilt das nicht für das Hortferienprogramm.

§ 17 Personal

Die Kinder dürfen über Personalfragen nicht mitentscheiden.

§ 18 Dienstplan

Die Kinder dürfen nicht über den Dienstplan des pädagogischen Personals mitentscheiden.

§ 19 Öffnungszeiten

Die Eltern bestimmen aufgrund Ihrer Buchungszeiten die Öffnungszeiten der Einrichtung grundlegend.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für das Kinderhaus Am Hauptsmoorwald der AWO.

Änderungen am Inhalt der Verfassung werden in regelmäßigen Abständen bei den Teamsitzungen des pädagogischen Personals besprochen und wenn nötig vorgenommen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach der Verabschiedung durch das pädagogische Personal und die Vorstellung bei den Eltern des Kinderhauses in Kraft.

Zeichenerklärung



Kein Zugang zu Räumen, Möbeln und Materialien, ohne vorherige Absprache mit dem Personal!

Gültig für Kinder und Eltern



Vor Betreten des Raumes Straßenschuhe ausziehen!

Gültig für Kinder, Personal und Eltern und Gäste